

Ausbildungszeit, Freistellung, Anrechnung von Berufsschulzeiten

- **Ausbildungsdauer** nach Ausbildungsverordnung: **3 Jahre**
- **Vollzeitausbildung:** wöchentliche Ausbildungszeit 38,5 Std. (lt. MFA-Tarif) bis 40 Std.
- **Teilzeitausbildung:** möglich, führt aber zur Verlängerung der Ausbildungsdauer
Ausnahme: Bei Teilzeitausbildung kann auf Antrag die dreijährige Ausbildungsdauer beibehalten werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

Für **alle Auszubildenden** gilt ab 01.01.2020 nach § 15 BBiG:

- keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht
- Auszubildende sind für nachfolgende Zeiten freizustellen und bekommen diese auf ihre vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit angerechnet, ohne dass sie diese Zeiten im Betrieb nacharbeiten müssen:

| Freistellung | Anrechnung auf die Ausbildungszeit |
|--|---|
| 1. Teilnahme am Berufsschulunterricht | Berufsschulzeiten inkl. Pausen |
| 2. ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden á 45 Min., einmal pro Woche | ein Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit |
| 3. Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen | durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Std. wöchentlich sind zulässig) |
| 4. Teilnahme an Prüfungen | Zeit der Teilnahme inkl. Pausen |
| 5. (betrieblicher) Arbeitstag , der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht | durchschnittliche tägl. Ausbildungszeit |

| Beispiele | Freistellung und Anrechnung |
|---------------------------|--|
| Tagesbeschulung Bsp. A | 1 Schultag: 5 Unterrichtsstd. ▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen ▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeit |
| | 1 Schultag: 7 Unterrichtsstd. ▪ kompletter Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche ▪ kein anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden) |
| Tagesbeschulung Bsp. B | 1 Schultag: 6 Unterrichtsstd. ▪ kompletter Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche ▪ kein anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden) |
| | 1 Schultag: 6 Unterrichtsstd. ▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen ▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeit (zwar finden „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ statt, aber Anrechnung des kompletten Tages erfolgt nur „einmal in der Woche“) |
| Blockunterricht | Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Std. an mind. 5 Tagen ▪ ausbildungsvertragsabhängig mit z.B. 38,5 Stunden ▪ zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Std. wöchentlich sind zulässig |
| Abschlussprüfung | schriftliche Abschlussprüfung z.B. am Dienstag ▪ Zeit der Prüfungsteilnahme inkl. Pausen <u>und</u> ▪ unmittelbar davorliegender Montag, wenn dies ein Praxistag ist, mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit |

- **Wegezeiten** zwischen Schule und Praxis: Anrechnung auf die Arbeitszeit (BAG-Urteil v. 26.03.2001)

Arbeitszeiten und Pausen

| | Jugendliche (Jugendarbeitsschutzgesetz) | Volljährige (Arbeitszeitgesetz) |
|--|--|---|
| Arbeitszeit | § 8 (1): max. 8 Std. täglich max. 40 Std. wöchentlich | § 3: max. 8 Std. werktätlich |
| | § 8 (2a): beträgt die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen weniger als 8 Std., dann ist an anderen Werktagen derselben Woche eine Verlängerung auf 8 ½ Std. möglich | Arbeitszeitverlängerung auf max. 10 Std. nur, wenn binnen 6 Monaten o. 24 Wochen die Durchschnittsarbeitszeit werktgl. 8 Std. nicht übersteigt |
| | <i>Manteltarifvertrag: § 6 (5)</i> max. bis 9 Std. tgl. bei Einhaltung der 40-Std.-Woche | <i>Manteltarifvertrag § 6 (1):</i> durchschnittlich 38,5 Std. wöchentlich |
| Ruhepausen (= mind. 15 Min.) | Arbeitszeit 4½ – 6 Std.: mind. 30 Minuten Arbeitszeit > 6 Std.: mind. 60 Minuten 1. Pause spätestens nach 4½ Stunden | Arbeitszeit 6 – 9 Std.: mind. 30 Min. Arbeitszeit > 9 Std.: mind. 45 Min. 1. Pause spätestens nach 6 Stunden |
| | <i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> 1. Pause spätestens nach 5 Stunden | |
| Schichtzeit (= Arbeitszeit + Pausen) | § 12: max. 10 Stunden | |
| | <i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> max. 11 Stunden | |
| 5 - Tage - Woche | § 15: 5-Tage-Woche §§16,17 Samstags- und Sonntagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben Woche § 18: Feiertagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben oder der Folgewoche; Achtung: kein Einsatz am 25.12., 01.01., Ostermontag und 01.05. | §§ 1, 10 (1): Sonntagsruhe, außer im Not- und Rettungsdienst |
| | <i>Manteltarifvertrag § 6 (5)</i> 5 ½ Tage Woche bei Einhaltung der 40-Std.-Woche | |
| | <i>Manteltarifvertrag § 6 (3)</i> - pro Woche 1 ganzer oder 2 halbe Tage arbeitsfrei und Samstage ab 12.00 Uhr arbeitsfrei | |
| Freizeit nach der Arbeit | § 13: mind. 12 Std. ununterbrochene Freizeit | § 5: mind. 11 Std. ununterbrochene Ruhezeit |
| Nachtruhe | § 14: von 20.00 – 6.00 Uhr | |